

**Haus- Benutzungsordnung
für das Heimathaus der Ortsgemeinde Helmeroth
vom 24. Januar 1995**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Helmeroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeine Benutzung des Heimathauses

- 1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Heimathauses in der Ortsgemeinde Helmeroth durch Privatperson, Gesellschaften und Vereine erteilt der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
- 2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- 3) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.
- 4) Tierschauen bzw. Kleintierausstellungen werden aus hygienischen Gründen nicht zugelassen.
- 5) Das Abbrennen von Feuerwerkskörper, Wunderkerzen u.ä. im Gebäude ist untersagt.

§ 2

Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen

- 1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.
Die Anmeldung hat, außer Beerdigung, rechtzeitig zu erfolgen, d.h., mindestens zwei Wochen vorher.
- 2) Die benutzten Räume sind nach jeder Veranstaltung wieder in einen sauberen, besenreinen Zustand zu versetzen. Die Endreinigung führt dieselbe auf Kosten des Mieters durch. Wer die Endreinigung nicht selbst vornehmen will, hat dies der Ortsgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- 3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke, Gläser usw.) sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben. Die Mitnahme von Küchengeschirr ist nicht gestattet. Benutzte Hand- und Küchentücher sind vom Benutzer zu waschen und anschließend dem Hausverwalter zu übergeben.
- 4) Eine Benutzung der Einrichtungen des Heimathauses ist für Minderjährige unter 18 Jahren nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zulässig.

§ 3 Haftung

- 1) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- 2) Für Schäden und Verluste jeglicher Art haftet der Benutzer bzw. die zur Benutzung zugelassenen Vereine.
- 3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Benutzer des Heimathauses. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungsordnung

- 1) Alle Benutzer des Heimathauses haben die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- 3) Ortsbürgermeister und Hausverwalter sind berechtigt, sich von der Einhaltung der Hausordnung zu überzeugen.
- 4) Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat geahndet.
- 5) Bei groben Verstößen gegen die Haus- bzw. Benutzungsordnung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.
- 6) Die Heizungsrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Ortsbürgermeister oder dem Hausverwalter bedient werden. Auf einen sparsamen Verbrauch von Heizung und Strom ist zu achten.
- 7) Vom Ortsbürgermeister oder vom Hausverwalter können Personen aus dem Heimathaus gewiesen werden, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Hausordnung verstoßen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haus- bzw. Benutzungsordnung ist durch den Ortsgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 13.12.1994 genehmigt worden. Sie tritt mit Wirkung 1. Januar 1995 in Kraft.

Helmeroth, den 24. Januar 1995
Ortsgemeinde Helmeroth

S c h n e i d e r
Ortsbürgermeister